



Schulordnung

für das

Königl. evangel. Friedrich-Wilhelms-Gymnasium zu Posen.

§. 1. Jeder zur Aufnahme in das Königliche Friedrich-Wilhelms-Gymnasium sich meldende Schüler hat ein Taufzeugniß oder einen gerichtlichen Geburtschein, und falls er bereits eine andere Schulanstalt besucht hat, ein Zeugniß von dem Vorsteher dieser Anstalt beizubringen. Auch ist ein Attest über die erfolgte, bez. erneuerte Impfung vorzulegen.

§. 2. Jeder Schüler, dessen Vater oder Vormund nicht am Orte des Gymnasiums wohnt, muß von diesen zur besonderen Fürsorge einem tüchtigen Aufseher übergeben sein, der dem Direktor gegenüber mündlich oder auf Verlangen schriftlich sich verpflichtet, über Privatleiß und sittliches Betragen außerhalb der Schule eine ernste und gewissenhafte Aufsicht zu führen.

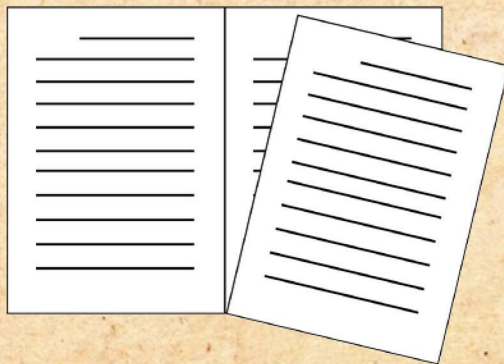
§. 3. Weder die Person des Aufsehers, noch die Wohnung auswärtiger Schüler darf ohne Zustimmung des Direktors gewechselt werden; dieselbe ist durch Vermittelung des Ordinarius vorher nachzusehen.

§. 4. Kein Schüler darf seine Kost an der Wirthstafel nehmen. In einem Wirthshause zu wohnen, außer bei nahen Verwandten, ist auswärtigen Schülern nicht gestattet.

§. 5. Kein Schüler soll sich früher als 10 Minuten vor 7, 8, 9 Uhr Vormittags und 2, 3 Uhr Nachmittags am Gymnasium einfinden, auch nicht außer der Schulzeit eigenmächtig in einem Lehrzimmer oder im Schulhause verweilen.

In den Pausen zwischen den Lehrstunden darf kein Schüler ohne besondere Erlaubniß eines Lehrers das Gymnasium und den zu ihm gehörigen Hof verlassen.

§. 6. Im Schulgebäude und auf dem Hofe muß zu allen Zeiten während, vor und nach den Schulstunden Anstand und Ordnung herrschen. Das Verweilen der Schüler auf den Treppen und Gängen, das Hinaussehen aus den Fenstern, so wie



W woluminie kolejno współprawne sygnatury:

**Odręczny spis
tytułów**

257888 II /1

257888 II /2

257888 II /3

257888 II /4

257888 II /5

257888 II /6

257888 II /7

257888 II /8

257888 II /9

257888 II /10

257888 II /11

257888 II /12

257888 II /13

257888 II /14

257888 II /15

257888 II /16

257888 II /17

257888 II /18

257888 II /19

257888 II /20

257888 II /21

257888 II /22

BIBLIOTEKA UNIW. W POZNANIU



II
257888

IV 6284



Inhalt

1. Instruktion f. Lehrer höh. Lehranstalten d. V.
Prov. Posen. 1868
2. Stenzel, zur Realschulfrage; 2 Beyer, zur
Statistik d. Realschule I. Ordnung,
Breslau 1876.
3. Statut d. Realschulmänner - Ver. Cassel 2
Breslau 1876.
4. Satzungen d. Realschulvereins in Posen. o. J.
5. } Schulordnung f. d. Fr. Wilh. Gymnasium ✓
6. } in Posen. o. J.
7. Lieder bei der am Fr. Wilh. Gymnasium be-
gegangenen Feier von Sedan. P. 1872.
8. Programme d. musikal.-deklamator. Schüler -
Aufführung des Mar. Gymn. 23/I 879. Posen.
9. — — d. musk.-deklam. Abend - Unterhaltung
in Fr. Wilh. Gymn. 29/I 887 Posen.
10. Sedanfeier in — — — 1882. Posen. ✓
11. 50jährig Fubelfeier des Fr. Wilh. Gymn. 1884. Posen ✓
12. Lieder zum Studenten - Conv. bei d. 50jährig
Fubelfeier d. Fr. Wilh. Gymn. 1884. Posen.
13. Begrüßungs Abend z. Feier d. 50jährig Fubel. des
Fr. Wilh. Gymn. in Posen. 1884 ✓
14. Zum 1. Jahresfeste d. deutsch. Sprach - Ver. zu Posen. 1887 ✓

✓

verte

15. Programm der musikal-deklamator. Abend-
Unterhaltung im Fr. Wilh. Gymn. Posen

267^r 888.

16. I. Kammermusik-Soirée im Realgymnas.

57ⁱⁱ 888. Posen.

17. I. Vorlesung v. Olga Morgenstern im Realgymn. V

4/2 889. Posen.

18. III. Kammermusik-Soirée im Realgymn.

9² 889. Posen.

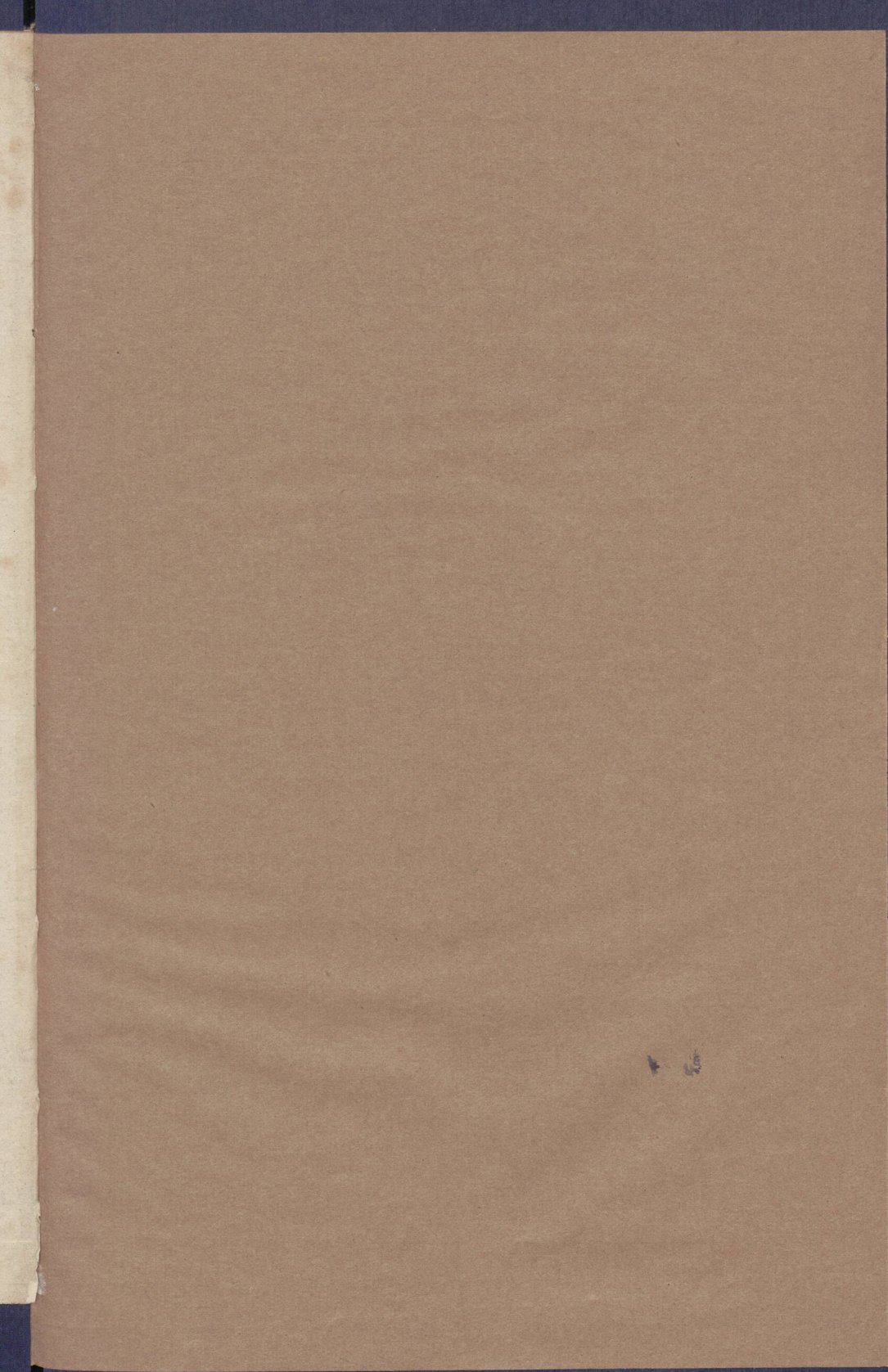
19. Aufführung v. Szenen aus Schillers Wallenstein
im Realgymn. 1889. Posen.

20. Abendunterhaltung im Fr. Wilh. Gymn. 22/11 889. V
Posen.

21. Lessing, der Schatz; aufgef. im Bzger. Real-
gymn. 1891. Posen.

22. Festl. Lieder zur Jubelfeier des 50j. Beste-
hens d. Gymn. Ostrowo. 1895.









1469438

[6.]

Schulordnung

für das

Königl. evangel. Friedrich-Wilhelms-Gymnasium zu Posen.

§. 1. Jeder zur Aufnahme in das Königliche Friedrich-Wilhelms-Gymnasium sich meldende Schüler hat ein Taufzeugniß oder einen gerichtlichen Geburtschein, und falls er bereits eine andere Schulanstalt besucht hat, ein Zeugniß von dem Vorsteher dieser Anstalt beizubringen. Auch ist ein Attest über die erfolgte, bez. erneuerte Impfung vorzulegen.

§. 2. Jeder Schüler, dessen Vater oder Vormund nicht am Orte des Gymnasiums wohnt, muß von diesen zur besonderen Fürsorge einem tüchtigen Aufseher übergeben sein, der dem Direktor gegenüber mündlich oder auf Verlangen schriftlich sich verpflichtet, über Privatfleiß und sitzliches Betragen außerhalb der Schule eine ernste und gewissenhafte Aufsicht zu führen.

§. 3. Weder die Person des Aufsehers, noch die Wohnung auswärtiger Schüler darf ohne Zustimmung des Direktors gewechselt werden; dieselbe ist durch Vermittelung des Ordinarius vorher nachzusehen.

§. 4. Kein Schüler darf seine Kost an der Wirthstafel nehmen. In einem Wirthshause zu wohnen, außer bei nahen Verwandten, ist auswärtigen Schülern nicht gestattet.

§. 5. Kein Schüler soll sich früher als 10 Minuten vor 7, 8, 9 Uhr Vormittags und 2, 3 Uhr Nachmittags am Gymnasium einfinden, auch nicht außer der Schulzeit eigenmächtig in einem Lehrzimmer oder im Schulhause verweilen.

In den Pausen zwischen den Lehrstunden darf kein Schüler ohne besondere Erlaubniß eines Lehrers das Gymnasium und den zu ihm gehörigen Hof verlassen.

§. 6. Im Schulgebäude und auf dem Hofe muß zu allen Zeiten während, vor und nach den Schulstunden Anstand und Ordnung herrschen. Das Verweilen der Schüler auf den Treppen und Gängen, das Hinausschauen aus den Fenstern, so wie

alles Schreien, Lärmen u. s. w. ist verboten. Während der Pausen sollen die Schüler der vier unteren Klassen (Sexta bis Unter-Tertia), wenn sie in der Klasse bleiben, ruhig auf ihrem Plaze verweilen.

§. 7. In das Gymnasium darf nichts Ungehöriges, wie Spielereien, dem Unterrichte fremde Bücher und dergleichen mitgebracht werden. Gegenstände, welche im Schulzimmer oder sonst innerhalb des Schulgebäudes und des dazu gehörigen Hofes gefunden werden, sind sofort an den Direktor oder an den Klassenordinarius abzugeben.

§. 8. Bekanntmachungen in der Klasse sind den Schülern nur im Auftrage eines Lehrers gestattet, Geldsammlungen nur mit Genehmigung des Direktors zulässig.

§. 9. In und außerhalb der Schule sollen die Schüler in reinlicher und anständiger Kleidung erscheinen, jede auffällige und anstößige Tracht vermeiden. Ebenso haben sie auf Reinlichkeit und Ordnung in ihrem Klassenzimmer zu achten, dafür Sorge zu tragen, daß es nicht durch Kerne, Schalen, Papier oder sonst wie verunreinigt werde, und namentlich jeder Beschädigung, Verunstaltung oder Zerstörung der Klassen-Utensilien aller Art, besonders der Tische, Bänke u. s. w. des Schulzimmers und des Schulgebäudes sich zu enthalten. Wer an den genannten Gegenständen etwas beschädigt, hat dasselbe auf eigene Kosten wiederherzustellen und nach Befinden der Umstände überdies eine angemessene Strafe zu gewärtigen.

§. 10. Jeder Schüler hat allen Lehrern des Gymnasiums ohne Ausnahme in und außer der Schule ehrerbietige Achtung und Gehorsam zu erweisen. In den Lehrstunden ist er verpflichtet, jede Ermahnung und Rüge ohne Widerrede hinzunehmen. Während der Unterrichtszeit ist es nicht gestattet, ohne Aufforderung des Lehrers sich zu vertheidigen, erst nach dem Ende derselben steht es ihm frei, in der Wohnung des Lehrers, oder, wenn dieser es erlaubt, im Konferenzzimmer dies in bescheidenen Weise zu thun.

§. 11. Auf dem Wege zur Schule und von der Schule nach Hause, sowie auch außer der Schule haben sich die Schüler eines bescheidenen, anständigen und gesitteten Betragens zu befleißigen.

§. 12. Der Besuch von Wirthshäusern und anderen öffentlichen Lokalen in der Stadt und in der näheren Umgebung derselben ohne Begleitung der Eltern oder solcher Personen, welche geeignet sind, die Stelle der Eltern zu vertreten, ist untersagt.

Zum Besuch von Schauspielen, Bällen, Concerten u. s. w. müssen sich einheimische Schüler mit der Erlaubniß ihrer Eltern ausweisen, auswärtige aber die Genehmigung des Ordinarius nachsuchen.



Alle Zusammenkünfte und Vereinigungen mehrerer Schüler zu Trinkgelagen, Kartenspiel u. s. w. oder zu einem anderen nicht ausdrücklich gebilligten oder erlaubten Zwecke sind verboten, desgleichen die Theilnahme an öffentlichen Auszügen und jedes unziemliche Hinaustreten in die Öffentlichkeit.

§. 13. Das Tabakrauchen an öffentlichen Orten, auf Straßen und in Gegenwart eines Lehrers der Anstalt ist untersagt.

§. 14. Zur Lektüre für die Schüler ist eine besondere Bibliothek eingerichtet, dagegen die Benutzung öffentlicher Leihbibliotheken untersagt.

Wer in ein Buch der Schülerbibliothek schreibt, malt, es verdirbt oder verliert, muß es neu anschaffen oder den Werth desselben ersetzen.

§. 15. Ohne Bewilligung der Eltern oder deren Stellvertreter dürfen die Schüler Bücher oder sonstiges Eigenthum weder verkaufen, noch vertauschen.

§. 16. Die Schulstunden müssen regelmäßig besucht werden. Durch Krankheit veranlaßte Versäumnisse sind schriftlich durch die Eltern oder Pfleger, spätestens sobald der Schüler wieder in die Klasse zurückkehrt, zu entschuldigen.

Wenn ein Schüler durch Unwohlsein genöthigt wird, nach Hause zu gehen, so hat er den Lehrer, in dessen Stunde er erkrankt, um Erlaubniß zu bitten.

In andern Fällen muß die Genehmigung zur Schulversäumniß vorher und zwar für einzelne Stunden beim Ordinarius, für mehr als eine Stunde bei dem Direktor eingeholt werden.

Namentlich darf kein Schüler ohne besondere Erlaubniß des Direktors vor Beginn der Ferien verreisen, noch sie über die gesetzliche Frist ausdehnen; nach der ausdrücklichen Vorschrift der vorgesetzten Behörden kann das Eine wie das Andere, so wie überhaupt eine nicht durch Krankheit begründete Schulversäumniß nur bei dringenden Veranlassungen gestattet werden.

Diejenigen Primaner, welche die Abiturienten-Prüfung bestanden haben, sind auch noch nach bestandener Prüfung bis zur förmlichen Entlassung durch den Direktor zur Theilnahme am Unterricht, wie zur Beobachtung der Schulordnung verpflichtet.

§. 17. Jeder Schüler hat an allen obligatorischen Unterrichtsgegenständen theilzunehmen. Wo Dispensationen zulässig sind, ist dazu stets die Genehmigung des Direktors erforderlich.

Zur Theilnahme am Zeichnen sind die unteren Klassen bis Quarta incl. verpflichtet; Sextaner dürfen ausnahmsweise nach dem Ermessen des Direktors dispensirt werden.

Die am Zeichen-Unterrichte freiwillig theilnehmenden Schüler der oberen Klassen sind stets für ein volles Halbjahr gebunden.

An den Turnübungen hat jeder Schüler während des Sommerhalbjahrs theilzunehmen, sofern ihn nicht ein körperliches Leiden entschuldigt.

Eine Veräumnis des Gesang-, Zeichen- und Turn-Unterrichts ist wie jede andere Schulveräumnis zu entschuldigen.

§. 18. Die viertel- oder halbjährlich erteilten Censuren sind am ersten Schultage nach den Ferien, von den Eltern oder von dem Vormund unterschrieben, dem Ordinarius der Klasse vorzuzeigen.

§. 19. Das Schul-, Turn- und Bibliotheksgeld beträgt jährlich 21 Thlr. 16 Sgr. Für die Aufnahme ist ein Thaler, für ein Abgangszeugnis ein Thaler an die Gymnasialkasse zu entrichten.

Wenn ein Schüler das Gymnasium verlassen will, so hat er zunächst eine schriftliche Erklärung darüber von seinen Eltern oder deren Stellvertreter dem Direktor vorzuzeigen, ferner durch eine Bescheinigung des Bibliothekars der Schülerbibliothek, des Zeichenlehrers und des Rendanten der Gymnasialkasse nachzuweisen, daß er seinen Verbindlichkeiten gegen die Anstalt nachgekommen ist.

Wer das vierteljährlich pränumerando zu entrichtende Schulgeld am Zahlungstermin schuldig bleibt, kann von der Anstalt entfernt werden.

Jeder Schüler, dessen Abgang von der Schule nicht durch den Vater oder dessen Stellvertreter vor dem Wiederbeginn des Unterrichts nach den Oster-, Sommer-, Michaelis- und Weihnachtsferien dem Direktor angezeigt ist, hat das Schulgeld für das neue Quartal in seinem vollen Betrage zu zahlen.

§. 20. Die Eltern und Vormünder, welche ihre Kinder oder Mündel dem Königl. evangelischen Friedrich-Wilhelms-Gymnasium anvertrauen, verpflichten sich, Hand in Hand mit dem Lehrercollegium nach Kräften zur Beobachtung der vorstehenden Schulordnung beizutragen. Sollten sie ihr diese Unterstützung nicht nur nicht gewähren, sondern ihr sogar zuwiderhandeln, so würde die Anstalt, in der Ueberzeugung, daß ohne einmütiges Zusammenwirken von Haus und Schule eine gedeihliche Erziehung nicht möglich ist, sich genöthigt sehen, ihnen ihre Kinder oder Mündel zurückzugeben.

Vorstehende Schulordnung habe ich gelesen.

(Unterschrift der Eltern oder des Pflegers.)



